## Synopse

## Verfassung des Kantons Zug (Amtsenthebungsverfahren)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)
	Verfassung des Kantons Zug (Amtsenthebungsverfahren)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
	beschliesst:
	I.
	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 <sup>1)</sup> (Stand 2. November 2013) wird wie folgt geändert:
§ 41	
<sup>1</sup> Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:	
a) die Entscheidung über die Vollmachten seiner Mitglieder;	
b) das ausschliessliche Recht der Gesetzgebung, mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 33, 34 und 35;	
c) die Oberaufsicht über die Behörden sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze;	
d) die Oberaufsicht über den Staatshaushalt;	
e) die Festsetzung der Besoldungen und amtlichen Gebühren;	
f) das Recht der Begnadigung und der Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen;	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BGS <u>111.1</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)
g) die Beschlussfassung über die Amtsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie über die vom Regierungsrat jährlich abzulegende Staatsrechnung;	
h) die Beschlussfassung über die Budgets und Nachtragskredite sowie die Genehmigung der Leistungsaufträge;	
i) die Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen unter Vorbehalt der Bun- deskompetenz sowie der Verträge über Salzlieferungen;	
k) die Behandlung eingehender Bittschriften und Beschwerden;	
I) je auf die Dauer von sechs Jahren:	
die Festsetzung der Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantons- gerichtes und des Strafgerichtes,	
die Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Richter in jedem Gericht und deren Wahl aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichtes,	
die Wahl der Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte,	
4. die Wahl des Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte,	
die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder der Gerichte; die Einzelheiten regelt das Gesetz.	
m) die Wahl des Landschreibers;	
n) die Bestätigung der vom Regierungsrat vorgenommenen Wahl der vom Kanton zu wählenden Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank;	
o) der Entscheid über Kompetenz-Streitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt;	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)
p)	
q) die Ausübung aller übrigen Souveränitätsrechte, insofern selbe nicht ausdrücklich durch die bestehende Bundes- und Kantonsverfassung beschränkt sind;	
r) die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative).	r) die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative)-:
	s) die Entscheidung über Amtsenthebungen von kantonalen vom Volk gewählten Behördemitgliedern nach Massgabe des Gesetzes.
§ 47	
<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung und Rechnungsführung in allen Teilen beauftragt. Ihm kommen insbesondere folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:	
a) Die Besorgung der innern und äussern Angelegenheiten.	
b) Die Vorsorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.	
c) Die Beaufsichtigung und Leitung aller Zweige der Verwaltung.	
d) Der Erlass der notwendigen Verordnungen.	
e) Die Einreichung von Vorschlägen zu Gesetzen und Beschlüssen an den Kantonsrat.	
f) Die Vorlage eines Berichtes über seine Geschäftsführung, der Staatsrechnung und des Voranschlages (Budgets) des nächsten Rechnungsjahres.	
g) Vorschläge für die vom Kantonsrat zu bestätigenden Wahlen von Behörden und Beamten.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)
h) Die Aufsicht über die untern Verwaltungsbehörden und das Entscheidungsrecht über diesbezügliche Anstände und Beschwerden unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.	
i) Der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Strafurteile, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.	
k) Die Vornahme aller dem Kanton zustehenden Wahlen, welche nicht durch Verfassung oder Gesetz einer andern Behörde oder dem Volk übertragen sind.	k) Die Vornahme aller dem Kanton zustehenden Wahlen, welche nicht durch Verfassung oder Gesetz einer andern Behörde oder dem Volk übertragen sind-;
	Die Entscheidung über Amtsenthebungen von gemeindlichen vom Volk gewählten Behördemitgliedern nach Massgabe des Gesetzes.
<sup>2</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Kantonsrat beratende Stimme und das Recht, zu allen Geschäften Anträge zu stellen.	
	§ 78a
	<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die Amtsenthebung von Behördemitgliedern.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft[Inkrafttreten am] und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung[Gewährleistung durch die Bundesversammlung am].
	Zug,

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 2018; Vorlage Nr. 2817.2 (Laufnummer 15656)
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Daniel Thomas Burch
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Der Regierungsrat stellt fest, dass
	Vom Bund genehmigt am
	Zug,
	Regierungsrat des Kantons Zug
	Die Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom